



Textliche Festsetzungen zum
Bebauungsplan Nr. 003
„Am Sandhügel“ 1. Änderung
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung



1. Für das gesamte Baugebiet wird mit Ausnahme der Gebäudezeilen nördl. des Sanddornweges Pl.-Nr. 5612/184 (GEWO) die offene Bauweise festgesetzt.
2. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind von den nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen Tankstellen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil dieses Planes.
3. Die Baugrundstücke der freistehenden Einzel- und Doppelhäuser dürfen eine Mindestgröße von 300 m² nicht unterschreiten.
4. Alle Garagen der vorgenannten Häuser sind innerhalb der überbaubaren Fläche jedoch mindestens 5,0 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt zu errichten.

Nachrichtlich:

Für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen siehe Rechtsverordnung vom 9. Oktober 1969.